

STATUTEN THEATER AFFIX

Verein

Art. 1, Bezeichnung

Neu

1. Unter der Bezeichnung "Theater Affix" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Langnau am Albis.

Art. 2, Zweck

- 2.1 Affixe sind unselbständige Bildungselemente von Worten, die ihrer Flexion und Komplettierung dienen. So versteht sich das Theater Affix als co-produzierendes Gastspieltheater ohne eigenen Theaterraum, das zusammen mit kleineren und grösseren Theaterhäusern die Lancierung von Aufführungen bezweckt, in deren Zentrum die Kunst des Schauspiels und die magische Gemeinschaft von Künstlerinnen und Künstlern mit dem Publikum steht. Es setzt dabei auf hochdotierte Schauspielerinnen und Schauspieler, auf Stücke, die für solche geschrieben sind und Inszenierungskonzepte, in denen das zwischenmenschliche Spiel zum Tragen kommt.
- 2.2 Dem Verein "Theater Affix" obliegt die Produktionsleitung der in Art. 2 genannten Aufführungen. Aufgabenbereiche: Stückfindung, Konzeptentwicklung und Stückschreibung, Besetzung, Fundraising, Finanzplanung, Vertragswesen, Publikation und Aufführungen (in Absprache und Aufgabenteilung mit den koproduzierenden Theatern).
- 2.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
6. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4, Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmäßiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- jährlich. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschließlich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftung für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art 5, Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
a) Urabstimmung b) Generalversammlung (GV) c) Vorstand (VS) d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- 5.2 Urabstimmung: Die Urabstimmung kann verlangt werden:
Über alle Beschlüsse der GV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand, und die GRPK. Die außerordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, einem/er Aktuar/Aktuarin und einem/er Kassier/Kassiererin (Amtsdauer 1 Jahr, Wiederwahl möglich). Der/Die Präsident:in wird von der Vereinsversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.5 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: Die GRPK besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und für jeweils zwei Jahre von der GV gewählt werden (Wiederwahl ist möglich). Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- 5.7. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres, auf welche die Rechnung abzuschliessen ist. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 1.4.24 und endet am 31.12.24

Art. 6, Auflösung

6. Der Verein "Theater Affix" kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.4.23 angenommen.

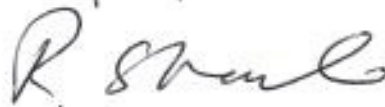
Revision (Namens- und Zweck-Änderung) an der außerordentlichen GV vom 24.1.2024

gezeichnet

Präsident Peter Niklaus Steiner

Handwritten signature of Peter Niklaus Steiner in black ink.

Kassier Robin Straub

Handwritten signature of Robin Straub in black ink.

Aktuarin Christine Fueter

Handwritten signature of Christine Fueter in black ink.